



Raiffeisen CENTROBANK

Wertpapier - Verkaufsprospekt

vom 14. Oktober 2005

für

Bonus-Zertifikate Variante 2

Nachtrag Nr. 13 gemäß § 10 Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 23. Februar 2004 sowie den Nachträgen gemäß § 11

Verkaufsprospektgesetz Nr. 32 vom 28. April 2004, Nr. 33 vom 04. Juni 2004, Nr. 40 vom 08. November 2004, Nr. 42 vom 26. November 2004, Nr. 43 vom 29. November 2004, Nr. 46 vom 14. Dezember 2004, Nr. 47 vom 22. Dezember 2004, Nr. 48 vom 04. Januar 2005, Nr. 49 vom 13. Januar 2005, Nr. 52 vom 07. Februar 2005 und Nr. 53 vom 11. Februar 2005, Nr. 56 vom 01. März 2005, Nr. 57 vom 03. März 2005, Nr. 59 vom 10. März 2005, Nr. 67 vom 07. Juni 2005 und Nr. 68 vom 21. Juni 2005

Wertpapier-Verkaufsprospekt

vom 14. Oktober 2005

Nachtrag Nr. 13 gemäß § 10 Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 23. Februar 2004 sowie den Nachträgen gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz Nr. 32 vom 28. April 2004, Nr. 33 vom 04. Juni 2004, Nr. 40 vom 08. November 2004, Nr. 42 vom 26. November 2004, Nr. 43 vom 29. November 2004, Nr. 46 vom 14. Dezember 2004, Nr. 47 vom 22. Dezember 2004, Nr. 48 vom 04. Januar 2005, Nr. 49 vom 13. Januar 2005, Nr. 52 vom 07. Februar 2005 und Nr. 53 vom 11. Februar 2005, Nr. 56 vom 01. März 2005, Nr. 57 vom 03. März 2005, Nr. 59 vom 10. März 2005, Nr. 67 vom 07. Juni 2005 und Nr. 68 vom 21. Juni 2005

RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft,

Wien
emittiert

jeweils 1.000.000 Stück (siehe Spalte „Volumen“ in nachstehender Übersicht) auf den Inhaber lautende
Bonus-Zertifikate, Variante 2

ISIN Produkt	WKN DE	Basiswert (UL)	ISIN Basiswert	Whg. UL	Laufzeitbeginn	Berechnungstichtag	Börsennotiz Euwax	Laufzeitende/ Bewertungstag	Whg. Produkt	Bezugsverhältnis	Ausübungspreis in Whg.UL	Volumen	Barriere	Mindestkauf, -ausübung	Settlement	maßgebli. Börse UL	letzter Handelstag in D
AT0000454277	RCB2BS	Nikkei225®	XC0009692440	JPY	17.10.2005	17.10.2005	17.10.2005	17.10.2011	EUR	1000:1	20100,44	1.000.000	9648,21	1	Cash	Nihon Keizai Shimbun, Inc.	16.10.2011

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	4
2. Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten.....	5
3. Allgemeine Informationen	7
4. Angaben über die Emittentin.....	9
Anhang 1 Bedingungen der Zertifikate auf Index Variante 2	12
Anhang 2 Bedingungen der Zertifikate auf Aktie	19

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Der Wertpapier-Verkaufsprospekt (im folgenden kurz: Prospekt) stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder gekauft werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Zertifikate werden fortlaufend angeboten. Dem gemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Zertifikaten innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß Securities Act darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß Securities Act beigelegt ist.

Alle Handlungen in bezug auf die Zertifikate, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, haben in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services Act 1986 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich nur weitergegeben werden, wenn der Empfänger die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 (3) des Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions) Order 1988 erfüllt oder eine Person ist, an die solche Unterlagen in sonstiger Weise rechtmäßig aus- oder weitergegeben werden dürfen.

2. Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten

Allgemeine Risiken

Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich gehandelt werden. Die Emittentin stellt fortlaufend aktuelle An- und Verkaufskurse.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der dem jeweiligen Zertifikat zugrunde liegende Basiswert ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Der Inhaber von Zertifikaten trägt darüber hinaus das Risiko, dass sich die finanzielle Lage der Emittentin der Zertifikate verschlechtern könnte.

Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Währungsrisiken

Wenn der in den Zertifikaten verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung und/oder Währungseinheit berechnet wird oder sich der Wert der zugrunde liegenden Basiswerte in einer solchen fremden Währung oder Währungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko für den Inhaber von Zertifikaten nicht allein von der Entwicklung des Wertes der zugrunde liegenden Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen in den Währungsmärkten ab. Ungünstige Entwicklungen in Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Zertifikate
- der Börsenpreis der dem Index zugrunde liegenden Aktien und/oder
- der bei Fälligkeit zahlbare Tilgungsbetrag entsprechend **vermindert**.

Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Da die während der Laufzeit abzuschließenden Geschäfte von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen abhängen, kann der Inhaber von Zertifikaten nicht darauf vertrauen, dass er durch diese Geschäfte seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Inhaber von Zertifikaten ein entsprechender Verlust entsteht.

Handel in Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Zertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber von Zertifikaten kann daher nicht darauf vertrauen, dass er die Zertifikate zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Inhaber von Zertifikaten den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Inhaber von Zertifikaten sollte daher niemals darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen von Zertifikaten verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Beratung durch die Hausbank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch die Bank oder den Finanzberater.

Einfluss von Geschäften, insbesondere von Hedginggeschäften der Emittentin auf die Zertifikate

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Inhaber der Zertifikate über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Inhaber der Zertifikate müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Indexkurses und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den zugrunde liegenden Basiswerten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Basiswerten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der zugrunde liegenden Basiswerte haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachhaltigen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die von dem Inhaber der Zertifikate zu beanspruchende Auszahlungsverpflichtung hat.

3. Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Emittentin übernimmt gemäß § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin weist jedoch darauf hin, dass Ereignisse, die zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen beeinträchtigen können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jede Haftung ab.

Bereithaltung des Prospektes und sonstige Unterlagen

Dieser Prospekt und alle Nachträge dazu werden von der RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien, Österreich, in ihrer Eigenschaft als Emittentin, bei der Börse Stuttgart AG und im Internet unter www.rcb.at zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten. Die in diesem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Der Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main („BaFin“) als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.d. § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vorgenommen.

Auf die Bereithaltung des Prospektes und aller Nachträge dazu wird in einem überregionalen Börsenpflichtblatt hingewiesen.

Beginn des öffentlichen Angebots

Das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland beginnt am 17.10.2005; Notiz an der EUWAX ab 17.10.2005.

Anfänglicher Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird am Morgen des Tages des Beginns des öffentlichen Angebots festgesetzt werden. Danach wird er fortlaufend angepasst. Der Verkaufspreis für die Zertifikate kann bei der Emittentin erfragt werden.

Verbriefung

Die Zertifikate werden in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b. öDepotgesetz verbrieft, die bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

Handel

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und in den Dritten Markt (mit späterem Umlisting in den Geregelten Freiverkehr) an der Wiener Börse AG.

Besteuerung von Zertifikaten in der Bundesrepublik Deutschland

Die steuerliche Behandlung der Zertifikate ist derzeit noch nicht abschließend entschieden. Vorbehaltlich einer endgültigen Klärung durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung geht die Emittentin daher davon aus, dass weder Zinsabschlagsteuer noch sonstige Quellensteuern einzubehalten sind. Dies deshalb, da weder die Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt noch ein Nutzungsentgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens gewährt wird.

Gelangt die Finanzverwaltung jedoch zu einer gegenteiligen Auffassung, wäre als Bemessungsgrundlage für die Einbehaltung der Zinsabschlagsteuer entweder die Differenz zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate oder im ungünstigsten Fall 30% der Einnahmen (Pauschalbemessungsgrundlage) aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate anzusetzen. Derzeit beträgt die Zinsabschlagsteuer 30%.

Da die Depotbanken für die Einbehaltung und Abfuhr der Zinsabschlagsteuer verantwortlich sind, besteht für den Anleger die Gefahr, dass die Depotbanken aufgrund ihrer eigenen Beurteilung schon im Vorfeld einer Entscheidung von Finanzverwaltung oder Rechtsprechung die Zinsabschlagsteuer - wie vorstehend beschrieben - einbehalten.

Ebensowenig sind nachteilige Rechtsänderungen (in Gesetzgebung, Judikatur oder Verwaltungspraxis) ausgeschlossen, die auch rückwirkend in Kraft treten können.

Vor einem Erwerb der Zertifikate sollten interessierte Anleger sich in jedem Fall über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und der Einlösung von Zertifikaten beraten lassen. Dies gilt vor allem bezüglich aktueller Steuergesetzänderungen.

4. Angaben über die Emittentin

Firma, Gründung und Sitz

Die Centro Internationale Handelsbank AG wurde am 22. Oktober 1973 gegründet. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. November 2001 wurde sie in Raiffeisen Centrobank AG umbenannt. Sitz der Gesellschaft ist Wien, Österreich. Sie ist eine Aktiengesellschaft gemäß österreichischem Aktiengesetz (öAktG). Die Gesellschaft ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 117507 f eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist das Einlagen-, Kredit-, Giro-, Diskont- und das Depotgeschäft sowie die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks, der Handel mit Geldmarktinstrumenten, ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen und Valuten), Optionen und Finanzterminkontrakten, Wechselkurs- und Zinssatzinstrumenten sowie Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten. Ferner das Garantiegeschäft, das sonstige Wertpapieremissionsgeschäft, das Loro-Emissionsgeschäft, das Kapitalfinanzierungsgeschäft, das Factoringgeschäft, der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt sowie die Vermittlung von Einlagen-, Kredit-, Garantie- und Devisenhandelsgeschäften. Im Bereich der Handelsgeschäfte werden in- und ausländische Handelsgeschäfte aller Art für eigene und fremde Rechnung – wobei keine offenen Positionen in der Form gehalten werden dürfen, dass Waren auf Lager gekauft werden – sowie Treuhandgeschäfte durchgeführt und abgewickelt.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Zum 31. Dezember 2004 beträgt das gezeichnete Kapital EUR 47.598.850,00. Es ist eingeteilt in 655.000 Namensaktien zu je EUR 72,67.

Das gezeichnete Kapital ist in voller Höhe eingezahlt. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital bestehen daher nicht.

Konzernzugehörigkeit und Aktionärsstruktur

Die Raiffeisen Centrobank AG gehört dem Konzern der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG an. Zum 31. Dezember 2004 stellt sich die Aktionärsstruktur wie folgt dar:

- Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Österreich 99,99 %
- Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. 0,01 %

Organe

Vorstand:

Mitglieder:

Dr. Eva Marchart, Mittersteig 2/DG/II, A-1040 Wien

Mag. Alfred Michael Spiss, Berggasse 25, A-1090 Wien

Dr. Gerhard Grund, (seit 01.01.2002) Esteplatz 7/Top 8, A-1030 Wien

Aufsichtsrat:

Vorsitzender:

Dr. Walter Rothensteiner, Generaldirektor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Stellvertretender Vorsitzender:

KR Dr. Herbert Stepic, Generaldirektor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Patrick Butler, Direktor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mitglieder:

KR Helfried Marek, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mag. Christian Teufl, Direktor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mag. Dr. Karl Sevelda, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Staatskommissäre:

Dr. Peter Braumüller, Gruppenleiter

Dr. Otto Plückhahn, Staatskommissär-Stellvertreter

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Geschäftstätigkeit

Die Raiffeisen Centrobank ist eine seit 31 Jahren bestehende Spezialbank mit Sitz im Zentrum von Wien. Neben Internationalen Finanzierungen und allen Formen des Dokumentengeschäftes liegt ein weiterer Schwerpunkt im Bereich internationale Wertpapiere und derivative Produkte. Raiffeisen Centrobank zählt zu den führenden Wertpapierhäusern am österreichischen Kapitalmarkt und ist u.a. Mitglied der Wiener Börse, der Deutschen Börse, der XETRA (Frankfurt), der EUWAX (Stuttgart), der SWX (Zürich), der Virt-X (London) und der Borsa Italiana (Mailand).

Wesentliche Gerichts- und Schiedsverfahren

Es sind keine Verfahren bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden anhängig, an denen die Emittentin als Partei beteiligt oder deren Gegenstand Vermögenswerte der Emittentin sind und von denen die Emittentin der Auffassung ist, dass sie im Einzelfall oder insgesamt geeignet sind, einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die finanzielle Gesamtsituation, das Kapital oder die Geschäftstätigkeit der Emittentin zu haben. Nach bestem Wissen der Emittentin ist mit der Einleitung solcher Verfahren durch Verwaltungsbehörden oder andere Dritte nicht zu rechnen.

Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Für das Geschäftsjahr 2004 wurde der im Budget vorgesehene Jahresüberschuss erreicht. Ein wesentlicher Ergebnisbeitrag zu diesem Jahresüberschuss wurde vom Wertpapierbereich geleistet. Das Geschäftsjahr 2004 verlief zufriedenstellend.

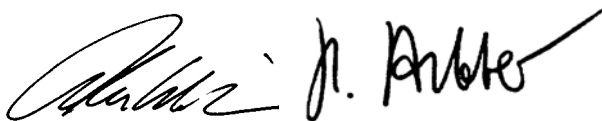
Für das Geschäftsjahr 2005 ist ein Jahresüberschuss budgetiert, der deutlich über dem Jahresüberschuss des Vorjahres liegt. Dieser budgetierte Jahresüberschuss wird im Wesentlichen von den Ergebnissen aus dem Geschäftsbereich Wertpapier zu erreichen sein. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2005 ist der Geschäftsgang äußerst zufriedenstellend verlaufen.

Die Geschäftspolitik der Bank ist auf eine Stabilisierung der Ertragslage der Bank durch eine Ausweitung des provisionstragenden Wertpapier-Kundenhandels und der Aktivitäten auf Basis von Maklergeschäften gerichtet. Die Umsetzung dieser Strategie läuft weiterhin erfolgreich und wird im laufenden Geschäftsjahr fortgesetzt werden.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer ist die KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, A-1090 Wien, Kolingasse 19.

Wien, am 14. Oktober 2005



RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft	
Wilhelm Celeda	Mag. Heike Arbter
Direktor	Stv. Direktor

Anhang 1 Bedingungen der Zertifikate auf Index Variante 2

Soweit im Besonderen nichts anderes bestimmt ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Varianten 1 – 2 der Bonuszertifikate.

§ 1 Form und Nennbetrag

- (1) Die Emittentin begibt ab 17. Oktober.2005 gemäß diesen Bedingungen auf den Inhaber lautende, Bonus-Zertifikate auf den Nikkei225®-Index (siehe Spalte „Basiswert (UL)“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN: XXX (siehe Spalte „ISIN Produkt“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).
- (2) Jeweils ein Zertifikat berechtigt nach Maßgabe der nachstehenden Zertifikatsbedingungen zur Auszahlung eines Rückzahlungsbetrages (siehe § 4 dieser Bedingungen).
- (3) Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden.
- (4) Die Begebung der Zertifikate erfolgt in Form einer Daueremission. Der Ausgabepreis der Zertifikate wird von der Emittentin laufend festgesetzt. Der Ausgabekurs je Stück Zertifikat beträgt 0,001 EUR je Indexpunkt des festgestellten Schlusskurses des Index am 17.10.2005 zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlages oder -abschlages.
- (5) Die Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Sammelverwahrung

- (1) Die Zertifikate werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gem. § 24 Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 i.d.g.F.) dargestellt. Ein Anspruch auf Ausfolgung der Zertifikate in Form von effektiven Stücken besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (2) Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar. Im Effektengiroverkehr sind sie einzeln übertragbar.
- (3) Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Verzinsung

Es erfolgen keine Zinszahlungen für die Zertifikate.

§ 4 Tilgung, Rückzahlungsbetrag

- (1) Der Rückzahlungsbetrag entspricht

Gilt für Variante 1: (nicht anwendbar)

- (a) für den Fall, dass der niedrigste Kurs des Index (§ 7) während der Laufzeit Zertifikate niedriger als oder gleich XX % (siehe Spalte „Barriere“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag war, dem in Euro ("EUR") ausgedrückten – bzw. bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten – Schlusskurs des Index am Bewertungstag, wobei 1

Punkt EUR X entspricht, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (siehe Spalte „Bezugsverhältnis“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), maximal jedoch XX % (siehe Spalte „CAP“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (siehe Spalte „Bezugsverhältnis“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), oder

- (b) für den Fall, dass der niedrigste Kurs des Index während der Laufzeit der Zertifikate immer höher als XX % (siehe Spalte „Barriere“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag war, dem in Euro ("EUR") ausgedrückten – bzw. bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten – Schlusskurs des Index am Bewertungstag, wobei 1 Punkt EUR X entspricht, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (siehe Spalte „Bezugsverhältnis“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), zumindest aber XX % (siehe Spalte „Bonusschwelle“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (siehe Spalte „Bezugsverhältnis“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) und maximal XX % (siehe Spalte „CAP“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (siehe Spalte „Bezugsverhältnis“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).

Gilt für Variante 2:

- (a) für den Fall, dass der niedrigste Kurs des Index (§ 7) während der Laufzeit Zertifikate niedriger als oder gleich XX Indexpunkte (siehe Spalte „Barriere“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) war, dem Schlusskurs des Nikkei225®-Index am Bewertungstag, wobei je Indexpunkt des Nikkei225®-Index EUR 0,001 (entspricht einem Bezugsverhältnis von 1.000 : 1) zur Auszahlung gelangen, oder
- (b) für den Fall, dass der niedrigste Kurs des Index während der Laufzeit der Zertifikate immer höher als XX Indexpunkte (siehe Spalte „Barriere“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) war, dem Schlusskurs des Nikkei225®-Index am Bewertungstag, zumindest aber XX Indexpunkte (siehe Spalte „Bonusschwelle“ im Angebot im Überblick), wobei jeweils je Indexpunkt des Nikkei225®-Index EUR 0,001 (entspricht einem Bezugsverhältnis von 1.000 : 1) zur Auszahlung gelangen.
- (2) Der „**Schlusskurs**“ ist der von der maßgeblichen Börse („Sponsor“; siehe Spalte „maßgeblich. Börse“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) ausgedrückte zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des Index am jeweils maßgeblichen Stichtag.
- (3) Der „**Berechnungstichtag**“ ist, vorbehaltlich § 6, der 17.10.2005 (siehe Spalte „Berechnungstichtag“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) bzw., falls an diesem Tag für den Index üblicherweise kein Schlusskurs festgestellt wird, der nächstfolgende Tag, an dem ein Schlusskurs festgestellt wird.
- (4) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 6, der XXX (siehe Spalte „Laufzeitende/Bewertungstag in der Übersicht am Beginn des Prospekts), bzw., falls an diesem Tag für den Index üblicherweise kein Schlusskurs festgestellt wird, der nächstfolgende Tag, an dem ein Schlusskurs festgestellt wird.
- (5) „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ein Arbeitstag, an dem Geschäftsbanken in Österreich und Deutschland geöffnet sind.

- (6) "**Börsengeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Index nach den Regeln des Sponsors üblicherweise berechnet wird.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Zertifikate am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen

§ 5 Zahlungen

- (1) Die Emittentin bezahlt den Rückzahlungsbetrag automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (siehe § 4 (4)) („**Fälligkeitstag**“) in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.
- (2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6 Marktstörung; Ersatzindex

- (1) Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels der in einem Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des betreffenden Index herangezogen werden, sofern nach Auffassung der Emittentin aufgrund dieser Aussetzung oder Einschränkung,
- a. ein Index nicht feststellbar ist, weil der Index generell oder für den maßgeblichen Zeitpunkt nicht veröffentlicht wird, oder
 - b. die Berechnung des Index in seiner veröffentlichten Form solchermaßen von der Berechnung des Index, wie sie bei der Ausgabe der Zertifikate maßgeblich war, abweicht, dass der zu erwartende Index daher mit dem Index bei Ausgabe der Zertifikate nicht vergleichbar sein wird (ausgenommen die Tatsache, dass andere Fließhandelswerte in den Index aufgenommen werden).
- (2) Im Fall des Abs. (1) kann die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 13 veröffentlichen und den Index für den maßgeblichen Stichtag selbst berechnen („Ersatzindex“).
- (3) Grundlage für die Berechnung dieses Ersatzindex ist die Art und Weise der Berechnungen und die Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse und Aktien des Index, wie sie zum Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung bzw. unmittelbar vor der Veränderung des Index galt, die für die Entscheidung der Emittentin, einen Ersatzindex zu berechnen, maßgeblich war. Der Ersatzindex tritt sodann an die Stelle des Index gemäß § 1 .
- (4) Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (5) Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 7 Basiswert

Der Basiswert der Zertifikate ist der Nikkei225®-Index, ISIN: XC0009692440.

Der Nikkei225®-Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex, der die 225 bedeutendsten in Tokio gelisteten Beteiligungspapiere des Nikkei beinhaltet. Der Index repräsentiert die wichtigsten Wachstumstitel verschiedener Branchen.

Disclaimer:

The Nikkei225 Stock Average (the "Index") is an intellectual property of Nihon Keizai Shimbun, Inc. (the „Index Sponsor“). „Nikkei225“, „Nikkei225 Stock Average“ and „Nikkei225“ are the service marks of the Index Sponsor. The Index Sponsor reserves all the rights, including copyright, to the index.

The Product is not in any way sponsored, endorsed or promoted by the Index Sponsor. The Index Sponsor does not make any warranty or representation whatsoever, express or implied, either as to the results to be obtained as to the use of the Index or the figure as which the Index stands at any particular day or otherwise. The Index is compiled and calculated solely by the Index Sponsor. However, the Index Sponsor shall not be liable to any person for any error in the Index and the Index Sponsor shall not be under any obligation to advise any person, including a purchase or vendor of the Product, of any error therein.

In addition, the Index Sponsor gives no assurance regarding any modification or change in any methodology used in calculating the Index and is under no obligation to continue the calculation, publication and dissemination of the Index.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

- (1) Sollte die Berechnung des Index eingestellt werden oder die Emittentin keinen Ersatzindex gemäß § 6 selbst berechnen, ist sie berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des Zahlungstages und des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen.
- (2) In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird.

§ 9 Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikaten.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Inhaber von Zertifikaten davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 10 Zahlstelle

- (1) Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführende Stelle.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle und etwaige weitere Annahmestellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Zertifikaten.
- (4) Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. (2) jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 13 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 11 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in diesem § 11) die Neue Emittentin.
- (2) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber von Zertifikaten wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Zertifikaten die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden

Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 13 veröffentlicht wurde;

- c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

(3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 11 erneut Anwendung.

§ 12 Börseeinführung

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und in den Dritten Markt (mit späterem Umlisting in den Geregeltten Freiverkehr) an der Wiener Börse AG.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zertifikate bedarf es nicht.
- (2) Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 14 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 15 Prospektpflicht für das öffentliche Angebot

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 17b Abs. 2 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hinterlegt. Die BaFin hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen.

§ 16 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 17 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung des von der maßgeblichen Börse (siehe Spalte „maßgebliche Börse“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) kalkulierten XXX-Index (siehe Spalte „Basiswert (UL)“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).

§ 18 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungenohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Zertifikaten zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Inhaber von Zertifikaten nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Inhaber von Zertifikaten zu tragen und zu zahlen.

Anhang 2 Bedingungen der Zertifikate auf Aktie entfällt